

werden, wenn keine Abgänger aus Hilfsschulen zur Deckung der freien Ausbildungsplätze vorhanden sind.

§ 6

(1) Liegen der Abschluß von Lehrverträgen und der in ihnen vereinbarte Tag des Beginns der Ausbildung vor dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung, so behalten diese Lehrverträge bis zur Erfüllung ihre Gültigkeit, sofern zwischen den Vertragspartnern keine Regelungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung getroffen werden.

(2) Liegt der vereinbarte Tag des Beginns der Berufsausbildung nach dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung, so sind bereits abgeschlossene Lehrverträge entsprechend dieser Durchführungsbestimmung zu ändern.

(3) Änderungen der Lehrverträge werden erst dann rechtskräftig, wenn sie vom Amt für Arbeit und Berufsberatung bei der Kreisplankommission registriert sind.

§ 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vierzehnte Durchführungsbestimmung vom 18. Juni 1964 zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe (GBl. II S. 593) außer Kraft.

(3) Die Systematik der Ausbildungsberufe (Sonderdruck Nr. 496 des Gesetzblattes) verbleibt bis zum Erscheinen eines neuen Sonderdruckes mit den in der vorliegenden Durchführungsbestimmung, Anlagen 1, 2 und 3, festgelegten Änderungen gültig.

Berlin, 12. Mai 1966

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung**

Markowitsch
Minister

Anlage 1

zu § 7 Abs. 3 vorstehender Fünfzehnter
Durchführungsbestimmung

Neuaufnahmen von Ausbildungsberufen

Berufsnummer	Schlüsselnummer	Bezeichnung	Ausbildungsdauer in Jahren		Kurzbezeichnung der beruflichen Grundausbildung	Bemerkungen
			8. Kl.	10. Kl.		
1	2	3	4	5	6	7
2129/03	2126	Facharbeiter für Steinkohleaufbereitung		2		
2339/02	2332	Optikrohteilfertiger	2			
2512	2512	Metallurge für Stahlerzeugung 3		1A	Mg	Ausbildung in den erforderlichen Spezialrichtungen der Stahlerzeugung
2521	2521	Metallurge für Stahlformung	3	17a	Mg	
2528	2536	Folienveredler		2		
2581/03	2590	Vorfertigungsmechaniker		27a	Me 2	
2641/15	2646	Aufzugbauer		2		
2641/16	2647	Schienenfahrzeugschlosser (Triebfahrzeuge)		17a	Me 1	
2641/17	2648	Schienenfahrzeugschlosser (Wagen)		17a	Me 1	
2641/18	2649	Schiffsbetriebsschlosser		2	Me 1	
2642	2660	Facharbeiter für Dampferzeugerbau		2 vs	Me 1	
2743/04	2852	Schienenfahrzeugelektriker		2	EI	
2743/05	2853	Signal- und Fernmeldebau- monteur	2			
2811/07	2925	Facharbeiter für Film- aufarbeitung		2		
2919/01	3012	Facharbeiter für Elektro- isolierstoffe	2/j	17 a		
3962	3922	Transport- und Lager- facharbeiter	2 vs	IV*		
4249/06	4045	Facharbeiter für Daten- verarbeitung		27a		
5141/05	4226	Handelskaufmann (Landwirtschaft)		27a		
5141/06	4227	Handelskaufmann (Produktionsmittel)		27a		
5141/07	4228	Werbekaufmann		27a		
5218	4314	Facharbeiter für Städtischen Nahverkehr	3	2	Ei	